



Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit	501
	Bekanntmachungen der Gerichte	502
	Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	504
	Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	509
	Bekanntmachungen	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2005	510
	Widerruf der Genehmigung zu Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	511
	Personalnachrichten	511
	Stellenausschreibungen	517
	Buchbesprechungen	518

RUNDERLASSE

Nr. 31 Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. RdErl. d. MdJ v. 9. 11. 2005 (3700 - II/B1- 2005/6139 - II/A) – JMBl. S. 501 – – Gült.-Verz.Nr. 2103, 2104 –

§ 1

(1) Wird bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens der Inhalt des Protokolls nach § 160a Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet, sind die Tonträger bei der Geschäftsstelle des ersuchten Gerichts als der zuständigen Geschäftsstelle im Sinne von § 160a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung aufzubewahren.

(2) Die Tonaufzeichnungen können zwei Monate nach Übersendung des Protokolls an das ersuchende Gericht gelöscht werden, wenn dem ersuchten Gericht bis zu diesem Zeitpunkt Einwendungen der Parteien nicht vorliegen.

(3) Ist das Protokoll nach § 160a Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorläufig aufgezeichnet worden und hat das ersuchte Gericht nach Erledigung des Ersuchens die Akten an ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu leiten, teilt es den Parteien unmittelbar Abschriften des Protokolls mit, auch wenn dies nicht beantragt ist (vgl. auch § 8 Nr. 7 der Aktenordnung). Werden den Parteien Protokollabschriften unmittelbar mitgeteilt, können die Tonaufzeichnungen nach Ablauf der Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung gelöscht werden.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung der Tonaufzeichnungen die Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung noch nicht abgelaufen ist, hat sich das ersuchte Gericht vor der Löschung mit dem ersuchenden Gericht in Verbindung zu setzen.

§ 2

Der Runderlass vom 6. Juli 1995 (JMBl. S. 552) wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Nr. 32 Bekanntmachungen der Gerichte. RdErl. d. MdJ v. 11. 11. 2005 (1243 - II/B
1 - 2005/10469 - I/C) – JMBl. S. 502 – – Gült.Verz.Nr. 2100 –**

§ 1

(1) Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Veröffentlichungsblättern für gerichtliche Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1951 (GVBl. S. 74) wird der

„Öffentliche Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“

zum Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen der Gerichte nach §§ 50, 66, 1562, 1983 und 2061 BGB, § 39 ZVG, § 76 KO und § 119 VerglO sowie in allen anderen Fällen, in denen die Veröffentlichung in dem „für die Bekanntmachungen des

Gerichts bestimmten Blatt“ vorgeschrieben ist, bestimmt. Der Runderlass über Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 18. Dezember 2003 (JMBl. 2004 S. 3) bleibt unberührt.

(2) Zum Veröffentlichungsblatt für die gerichtliche Bekanntmachung der Termine zur Zwangsversteigerung von Binnenschiffen wird nach § 168 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zusätzlich das Schifffahrtsfachblatt „Binnenschifffahrt“ bestimmt, das vom Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. und dem Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V. in Duisburg (Verlag: Schifffahrts-Verlag „Hansa“ C. Schroedter & CO., Striepenweg 31, 21147 Hamburg) herausgegeben wird.

(3) Ergänzend wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 183) verwiesen, nach denen die Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Bestimmung der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge im „Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen sind.

(4) Bei der Bekanntmachung von Zwangsversteigerungsterminen nach § 39 Abs. 1 ZVG im „Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“ werden bei der Verwendung des für die Gerichte eingeführten Vordrucks ZV 9 die in allen Bekanntmachungen wiederkehrenden Aufforderungen nach § 37 Nr. 4 und 5 ZVG vorweg als Sammelbekanntmachung zum Ausdruck gebracht. In der Bekanntmachung selbst wird auf diese Sammelbekanntmachung verwiesen.

§ 2

Der Runderlass vom 21. Februar 1995 (JMBl. S. 144), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. Februar 2004 (JMBl. S. 147), wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 33 Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung. RdErl. d. MdJ v. 11. 11. 2005 (2226 - V/JPA II/2 - 2005/2739-V)

– JMBl. S. 504 –

– Gült.-Verz. Nr. 2103, 322 –

1. Die Amtsgerichte, Landgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte und Staatsanwaltschaften legen dem Justizprüfungsamt unter Beachtung der Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) geeignete Akten vor.
2. Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte befinden spätestens nach Abschluss der Bearbeitung einer Sache darüber, ob sie sich für Prüfungszwecke eignet. Wird die Eignung der Akte bejaht, wird der auf dem Aktendeckel enthaltene Aufdruck

„Prüfungsamt:

ja - nein

falls ja K-V

(Unterschrift)“

oder der auf den Aktendeckeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit enthaltene entsprechende Aufdruck ausgefüllt. Die Entscheidung über die Geeignetheit braucht nicht begründet zu werden.

3. Jede Geschäftsstelle erfasst die als prüfungsgeeignet bezeichneten Akten in einer Liste.

Bei den in die Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeinstanz gelangten Sachen obliegt es der höheren Instanz, den Aufdruck über die Eignung der Sache für Prüfungszwecke auszufüllen, wenn nicht schon die untere Instanz die Akten als zu Prüfungszwecken geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in die Liste und die Einreichung der Akten ist in jedem Falle Aufgabe der unteren Instanz. Ist das Weglegen der Akte verfügt, ohne dass der Aufdruck ausgefüllt ist, darf die Geschäftsstelle unterstellen, dass die Geeignetheit für Prüfungszwecke verneint worden ist.

4. Die in der Liste aufgenommen Akten werden, sobald sie im Geschäftsgang entbehrlich sind, der Behördenleitung vorgelegt, die die Akten unmittelbar an das Justizprüfungsamt weiterreicht.

5. Für die in besonderem Maße benötigten strafrechtlichen Akten gilt ergänzend:

Die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften legen jährlich dem Justizprüfungsamt unmittelbar prüfungsgeeignete Akten in einer Anzahl vor, die mindestens der Zahl der in der Behörde tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entspricht.

Das Verfahren über die Beschaffung dieser Akten regeln die Behördenleiterinnen und Behördenleiter in eigener Zuständigkeit.

6. Die Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) sind in jährlichem Abstand den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten durch Umlauf bekannt zu machen.
7. Der Runderlass vom 27. Juli 2000 (JMBl. S.287) wird aufgehoben.

ANLAGE

Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung:

I.

Wegen der hohen Zahl der Prüfungsverfahren besteht im Justizprüfungsamt großer Bedarf an geeigneten Prüfungsaufgaben für Klausuren und Aktenvorträge.

Alle Ausbildungsstellen, einschließlich derjenigen der Schwerpunktbereiche in der Wahlstation (§29 Abs. 3 JAG), sollen daher dem Justizprüfungsamt geeignete Akten vorlegen.

II.

1. Für Prüfungszwecke können Akten und Vorgänge verschiedenster Art herangezogen werden. Es kommen nicht nur Vorgänge in Betracht, die gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Bescheide enthalten, sondern auch solche, die etwa durch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs, durch Vergleich oder auf sonstige Weise erledigt worden sind.

Prüfungsaufgaben können aus allen Rechtsgebieten entnommen werden. Aufgaben aus engeren oder abgelegenen Rechtsgebieten sollten jedoch nicht Spezialfragen zum Gegenstand haben, die sich erst der spezialisierten Praktikerin oder dem spezialisierten Praktiker voll erschließen, sondern Verbindungen zu allgemeineren Rechtsfragen aufweisen, die im Bereich der Ausbildungsstellen nicht außergewöhnlich sind.

Prüfungsaufgaben sollten nach Möglichkeit nicht ausschließlich die Erörterung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Es können auch solche – unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bearbeitende – Vorgänge herangezogen werden, bei denen der Schwerpunkt auch oder sogar allein in der Erfassung, Ordnung und Würdigung von tatsächlichen Vorgängen liegt. Erfahrungsgemäß sind Aufgaben, die ihren Schwerpunkt im tatsächlichen Bereich haben (zum Beispiel ungesichertes und gegensätzliches Vorbringen, Beweiswürdigungen), schwieriger zu bewältigen als die Erörterung von Rechtsfragen.

2. Es werden Akten und Vorgänge für folgende Aufgaben benötigt:

- a) Aufsichtsarbeit, §48 Abs. 1 JAG (= K-Aufgabe), mit der Bearbeitungszeit von fünf Stunden:

Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen (§ 48 Abs. 3 JAG). Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenz-

ten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen (§ 48 Abs. 2 JAG). Die Aufgaben sind den Gebieten des Zivilrechts, auch in Verbindung mit Zivilprozess- oder Zwangsvollstreckungsrecht, Strafrechts, öffentlichen Rechts sowie den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft zu entnehmen (§ 48 Abs. 4 JAG).

- b) Aktenvortrag, § 50 Abs. 1 JAG (= V-Aufgabe), mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen:

Der Vortrag dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit – etwa zehn Minuten – für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen (§ 50 Abs. 2 JAG). Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung der Wahlstation ausgewählt werden sollen (§ 50 Abs. 3 JAG).

3. Regeln für den Umfang eines prüfungsgerechten Vorgangs lassen sich kaum allgemein festlegen. Im Durchschnitt sollte die Akte für den Vortrag etwa 50 bis 70 Blatt umfassen. Je nachdem, ob der Schwerpunkt in der Beurteilung tatsächlicher Vorgänge oder in der Erörterung von Rechtsfragen liegt, kann der Umfang erheblich über- oder unterschritten werden. In zahlreichen Fällen kann der Umfang einer Akte dadurch erheblich eingeschränkt werden, dass sie nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstand als Prüfungsaufgabe ausgegeben wird. Andererseits kann auch durch Verlagerung von Verfahrensabschnitten aus späteren in vorherige Instanzen eine Begrenzung des Umfangs ohne Beschränkung des Inhalts erreicht werden (zum Beispiel Verlegung einer in zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme in das erstinstanzliche Verfahren).

Bei den Aufsichtsarbeiten wird im Gegensatz zu den übrigen Prüfungsaufgaben nicht die Originalakte ausgegeben, sondern ein Aktenauszug von etwa fünf bis 15 Textseiten zusammengestellt. Es kommen deshalb hier vorwiegend Fälle in Betracht, die in tatsächlicher Hinsicht nicht zu umfangreich sind und keine außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen aufwerfen.

III.

Die Akten und Vorgänge sollten vollständig und möglichst im Original übersandt werden unter Beifügung der zur erschöpfenden Bearbeitung erforderlichen beigezogenen Vorgänge und Beiakten; bei den Beiakten kann die Ablichtung der erforderlichen Teile genügen.

Werden Ablichtungen übersandt, so ist es erforderlich, das Original in gesonderte Verwahrung zu nehmen, wenn das Justizprüfungsamt der Ausbildungsstelle mitteilt, dass die Sache als Prüfungsaufgabe Verwendung finden soll. Eine Begründung, warum die Akte für prüfungsg geeignet gehalten wird, braucht nicht gegeben zu werden. Auch Hinweise zur Lösung oder Problematik sind nicht erforderlich; gleichwohl werden sie selbstverständlich entgegengenommen.

I.

Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen wurde durch Runderlass vom 9. November 1987 (JMBl. S. 699), geändert durch Runderlass vom 22. Juli 2001 (JMBl. 2004 S. 417), bekannt gemacht.

Zu Abschnitt D der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen wird Folgendes bestimmt:

A. Zuständige Landesbehörde ist

1. für die Kosten des Verfahrens, ausgenommen die Kosten einer Haft, und die notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten
das Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
2. für die in Abschnitt B Nr. 3 aufgeführten Haftkosten und Nr. 4 aufgeführten besonderen Kosten
das Verwaltungs-Competence-Center Frankfurt am Main,
3. für Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

B. Die Erstattungsbeträge sind ab dem 1. Januar 2006 wie folgt zu vereinnahmen:

1. Bei Kapitel 05 03 (Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft) sowie Kapitel 05 04 (Ordentliche Gerichtsbarkeit) jeweils zu Gunsten von Titel 112 01,
2. bei Kapitel 05 05 (Vollzugsanstalten) zu Gunsten von Titel 231 01.

C.

Etwa noch zusätzlich erforderliche Anordnungen treffen die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2005. Bek. d. Präs.'in d. OLG v. 2. 11. 2005 (2323E - II/1 - 1669/05)

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 62 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

a) **aus Hessen (insgesamt 41)**

27 Rechtspflegeranwärterinnen

11 Rechtspflegeranwärter

2 Aufstiegsbeamtinnen

1 Rechtspflegeranwärterin des Landesarbeitsgerichts

b) **aus Thüringen (insgesamt 21)**

16 Rechtspflegeranwärterinnen

5 Rechtspflegeranwärter

Es haben

bestanden mit den Abschlussnoten

	Insgesamt	% Hessen		% Thüringen		%
Gut	11	17,74	3	7,32	8	38,10
Befriedigend	31	50,00	21	51,22	10	47,62
Ausreichend	19	30,65	17	41,46	2	9,52
Nicht Bestanden	1	1,61	0	0,00	1	4,76
Insg.	62	100	41*	100	21	100

* In den Zahlen für das Land Hessen ist eine Rechtspflegeranwärterin, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurden, enthalten.

Ein Rechtspflegeranwärter aus Thüringen hat die mündliche Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 2. 11. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/11378 - I/B) – JMBl. S. 511 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die frühere Rechtsanwaltskanzlei Reinhard Müller, Ruprecht Wagner und Joachim Schreiner, Bahnhofstraße 1, 66663 Merzig, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 106 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 16. September 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 16. September 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken unmittelbar anzuzeigen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum RR : OAR Alexander Karsten in Frankfurt am Main
– Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda –;
zur Amtsinsp.’in : JHSekr.’in Angelika Kauffeld in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

JSekr.’in Melanie Fuchs v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinsp. Kurt Sauer in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Denise Millmann in Frankfurt am Main;
zum JHSekr. : JOSekr. Jochen Schmidt in Frankfurt am Main;
zum JSekr. : JSekr. z. A. Thomas Schott in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am LG : Richterinnen auf Probe Claudia Kurth und Kirsten Wehn-Sälzer in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zum ROR : RR Frank Schmid in Frankfurt am Main;
zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Monika Schmitt in Hanau;
zum Amtsinsp. : JHSekr. Frank-Dirk Ernst in Wiesbaden;
zum JHSekr. : JOSekr. Matthias Schäfer in Hanau, Olaf Leier in Frankfurt am Main und Jörg Kränkel in Darmstadt;
zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Verena Holzhäuser in Limburg a. d. Lahn und Isabel Gensmann in Wiesbaden;
zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Uta Lehmann in Fulda unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

JOSekr.'in Simone Zimmermann in Limburg a. d. Lahn wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSekr.'innen Tanja Maglie v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Weilburg, Birgit Lauterbach v. d. LG Darmstadt a. d. Hess. LSG in Darmstadt, Silvana Klös v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Dr. Falk Thomas, Amtsinsp. Jürgen Oswald in Frankfurt am Main, und Amtsinsp.'in Friederike Miehe in Marburg a. d. Lahn.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Fußnote 12 BBesG

: OAA Gerhard F. Schweier in Darmstadt – Zweigstelle
Offenbach am Main –.

Ernannt wurden:

Zum JHSekr. : JOSekr. Jörg Harbach in Frankfurt am Main;

zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A Heidrun Botschner in Frankfurt am Main,
Relana Stolpe und Stephanie Liefke in Darmstadt.

JSekr.'innen Sandra Keil in Frankfurt am Main, Alexandra Schladitz in Darmstadt,
Andrea Ebert in Hanau, Monika Schäfer in Fulda wurden in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSekr.'innen Michaela Wagner v. d. StA Darmstadt a. d. AG Bad Hersfeld, Rose-
marie Schmölzing v. d. StA Darmstadt a. d. AG Limburg a. d. Lahn, JSekr.' in Andrea
Ebert v. d. StA Frankfurt am Main a. d. StA Hanau.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

: Amtsinsp.'in Ingeborg Pfeiffer in Gießen.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Martina Speier in Darmstadt, Rebecca Sue
Gall in Frankfurt am Main, Christiane Schulz in Groß-
Gerau, Annette Dahlen in Wiesbaden;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Hermann Frank in Bad Homburg v. d. Höhe,
Wolfgang Haase und Norbert Damm in Frankfurt am
Main, Thomas Laux in Gießen, Stefan Genders in Groß-
Gerau, Frank Wagner in Offenbach am Main, Jochen
Wallbott in Usingen, Ralf Diels in Wiesbaden;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Evelyn Jäger in Darmstadt, Renate
Schmidtbaur und Sandra Fischer in Frankfurt am Main,
Antje Wagner in Nidda, Heike Müller in Wiesbaden;

- zum JHSekr. : JOSekr. Andreas Feike in Fürth und Udo Cramer in Wiesbaden;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Michaela Wagner und Yvonne Schellhardt in Bad Hersfeld, Tanja Oslislok in Bad Schwalbach, Monique Baumbach und Michaela Milkau in Hünfeld, Bettina Pfeffer in Kassel, Alexandra Joh, Heike Stern-Röhrig und Sandra Schäfer in Darmstadt, Nadine Lampp in Lampertheim, Freya Hahn in Frankfurt am Main, Diana Kemper und Gesine Probst in Offenbach am Main;
- zum JOSekr. : JSekr. Manuel Hudec in Frankfurt am Main, Marc Noering in Bad Schwalbach, Axel Kühne in Hünfeld, Michael Duschek in Rüsselsheim;
- zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A. Sonia Middioni in Offenbach am Main, Silvia Deeg in Gießen, Alexandra Kroll in Wiesbaden, Stefanie Müller in Kassel, Claudia Eifert in Darmstadt, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- JSekr.'innen z. A. Nadine Bender in Darmstadt, Ramona Eisengardt in Lampertheim, Ellen Fiedler und Claudia Sänger in Gießen, Daniela Barth in Bad Hersfeld, Nina Linke in Limburg a. d. Lahn, Antje Gollbach in Fulda, Christina Geier in Friedberg (Hessen), Katja Jehn in Frankfurt am Main;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Christopher Walz in Darmstadt und Klaus Born in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- JSekr. z. A. Sebastian Schmidt in Bad Homburg v. d. Höhe, Sebastian Schulz in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Thomas Böhle in Biedenkopf, JSekr.-Anw. Markus Kobold – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur JSekr.'in z. A. : JSekr.-Anw.-innen Miriam Bleu und Michaela Meyer in Frankfurt am Main, Meike Schäfer, Bianca Hilgenberg und Denise Drechsler in Kassel, Katja Bänsch, Katja Endrejat, Melanie Schmidt und Jeanette Siegel in Gießen, Tina Missal und Melanie Schulze in Bad Hersfeld, Sabine Heßler, Emmas Schwab und Doreen Stahl in Hanau, Nicole Schulz in Darmstadt, Evelyn Clauer in Fulda, Christiane Ansion in Limburg a. d. Lahn, Jasmin Fröhlich und Tina Klein in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSekr. z. A. : JSekr.-Anw. Serdar Kavi und Martin Hirsch in Frankfurt am Main, Michael Limberger und Bastian Hörnig in Darmstadt, Frank Röder in Gießen, Thomas Wrede in Kassel, Andreas Olbrich in Marburg – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSekr.'innen Beate Uhlig in Alsfeld und Jessika Stabel in Wiesbaden, JSekr.'innen Beate Müller in Offenbach am Main, Anke Ruckel, Katja Jehn und Sabrina Neumann-Grunow in Frankfurt am Main, Ramona Kipper in Darmstadt, Julia Jung-König in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JHSekr. Michael Krokowski v. d. AG Korbach a. d. RP Kassel, JOSekr.'innen Andrea Brade v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Hanau, Sabine Reinhardt v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen), Bettina Berz v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, JOSekr. Norbert Rolle v. d. AG Hadamar a. d. AG Weilburg, JSekr.'innen Antje Gollbach v. d. AG Fulda a. d. OLG Frankfurt am Main, Katja Palluch v. d. AG Lampertheim a. d. AG Eschwege, Nina Linke v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. OLG Frankfurt am Main, Andrea Dünkel v. d. AG Hünfeld a. d. RP in Kassel – Beihilfestelle Hünfeld –, Uta Lehmann v. d. AG Fulda a. d. LG Fulda, Daniela Barth v. d. AG Bad Hersfeld a. d. StA Darmstadt, Ellen Fiedler v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Claudia Kranz v. d. AG Michelstadt a. d. StA Kassel, JSekr. Thomas Böhle v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Groß-Gerau, Sebastian Schmidt v. d. AG Kassel a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Michael Reich v. d. AG Kassel a. d. AG Korbach, Christopher Walz v. d. AG Darmstadt a. d. HMdJ Wiesbaden, JSekr.'innen z. A. Katja Endrejat v. d. AG Gießen a. d. LG Darmstadt, Nicole Schulz v. d. AG Darmstadt a.d. StA Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'innen Ingrid Ernst in Wiesbaden und Hedwig Becker Burks in Wetzlar, Amtsinsp. Hanfried Simon in Schlüchtern, Amtsinsp. Wolfgang Büntemeyer in Frankfurt am Main, Amtsinsp. Horst Kokesch in Fulda, Amtsinsp. Lothar Betz in Wetzlar.

Amtsanzwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur AA'in : JInsp.'in Peggy Abe in Frankfurt am Main;
zum AA : JOInsp. Martin Sorg in Frankfurt am Main;
zum JOSekr. : JSekr. Guido Schäfer, Christian Noll und Thorsten Michel in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Nicole Dietrich wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr.'in Bettina Haßler v. d. AA a. d. AG Nidda, JOSEkr. Stefan Herla v. d. AA a. d. AG Fulda, JSekr. Tobias Sprung v. d. AA a. d. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) – Tierärztliche Grenzkontrollstelle am Flughafen Frankfurt am Main –.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Vizepräs.

d. Hess. VGH

: Vors. Richter am Hess. VGH Dr. Karl-Hans Rothaug in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vizepräs. d. Hess. VGH Dieter Habbe in Kassel.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am Hess. LAG Frank Launhard in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

RA'in Ute Müllers mit Amtssitz in Viernheim.

Zum Notar wurden bestellt:

RA Detlef Hartmann mit Amtssitz in Usingen und RA Robert Stock mit Amtssitz in Biebergemünd.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Wolfgang Althaus in Frankfurt am Main und Notar Udo Katschinski in Kassel.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Jochen Amthor in Frankfurt am Main und Notar Dr. Robert Müller in Heppenheim.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

2. Eine Richterin oder ein Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Harald Hofmann/Jürgen Gerke: **Allgemeines Verwaltungsrecht**

2005, 9., neu bearbeitete Auflage, XXVIII, 529 Seiten, kartoniert, Euro 32,-;

Verlag Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart

ISBN 3-555-01353-X

Drei Jahre nach der Voraufgabe haben Hofmann/Gerke nunmehr die 9. Auflage ihres Werkes zum Allgemeinen Verwaltungsrecht vorgelegt. Eingearbeitet wurden neben der aktuellen Rechtsprechung und Literatur auch Regelungen zum elektronischen Verwaltungsakt sowie im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht stehende neu ergangene Gesetze und Gesetzesänderungen von Bundes- und Landesrecht. Manuskriptschluss war April 2005.

Das Buch orientiert sich weiterhin an dem bisherigen Konzept, den Lesern das Allgemeine Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung examens- und praxisrelevanter Themen darzustellen. Nach wie vor enthält das Buch 19 Abschnitte. Thematisch aufgegriffen werden unter anderem – um nur einige wichtige Bereiche zu nennen – die öffentliche Verwaltung, die verschiedenen Arten des Verwaltungshandelns mit dem Schwerpunkt Verwaltungsakt, das Widerspruchsverfahren, der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz, die Verwaltungsvollstreckung und die Staatshaftung. Ein Schwerpunkt liegt in dem Thema Bescheid, insbesondere wird dem Widerspruchsbescheid größerer Raum gewidmet. Beim Verwaltungsverfahren werden nicht nur das Verwaltungsverfahrensgesetz berücksichtigt, sondern auch die Verfahrensregelungen des Sozialgesetzbuches I und X sowie der Abgabenordnung angesprochen. Vorangestellt ist dem Werk ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis, das im Rahmen der Abschnitte auf die mit arabischen Ziffern gegliederten Kapitel nebst Seitenzahlen verweist. Leider stimmen ab dem 12. Abschnitt (S. 367) die Angaben der Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis nicht mehr mit den Seiten überein, an denen sich die Kapitel tatsächlich befinden; ein Manko. Das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches verweist auf Randziffern, mit denen der Text reichlich versehen ist, sodass sich auch über das Stichwortverzeichnis gezielt gesuchte Passagen ansteuern lassen.

Die jeweils abgehandelte Materie wird gut verständlich und auf das Wesentliche beschränkt dargestellt. Die wichtigsten Aspekte und Begriffe werden durch Fettdruck hervorgehoben, was der Übersichtlichkeit zugute kommt. Einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurden in den zahlreichen Fußnoten umfänglich berücksichtigt und ermöglichen ein vertieftes Weiterarbeiten. Immer wieder werden auch Hinweise zur Fallbearbeitung gegeben. Daneben werden an vielen Stellen Aufbauschemata – zum Beispiel für einen Widerspruchsbescheid, das Wiederaufgreifen des Verfahrens

oder die Anwendung des Sofortvollzugs – aufgezeigt. Neben Formulierungsvorschlägen finden sich vereinzelt auch grafische Darstellungen.

Das Buch von Hofmann/Gerke ist sicherlich in erster Linie für examensorientierte Leser ein hilfreiches Mittel zur Vorbereitung auf Prüfungen. Andererseits kann das Werk auf Grund seiner leicht erfassbaren Darstellung und angesichts dessen, dass die zahlreichen Aspekte des Allgemeinen Verwaltungsrechts komprimiert erläutert werden, auch dem Praktiker empfohlen werden, zumal über die Rechtsprechungs- und Literaturnachweise ein weiterführender Einstieg in die Materie ermöglicht wird.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2005

Dr. Bernd Wittkowski
Vorsitzender am Verwaltungsgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.